



2349

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1987

Berlin, den 21. Dezember 1987

Teil II Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
29.10. 87	Bekanntmachung zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Indonesien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen vom 16. März 1987	121
3.11. 87	Bekanntmachung zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Königreiches Thailand zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen vom 19. Mai 1987	135
9.10. 87	Achte Bekanntmachung zur Zollkonvention über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention) vom 14. November 1975	152

**Bekanntmachung  
zum Abkommen  
zwischen der Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Regierung der Republik Indonesien  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung  
auf dem Gebiet der Steuern  
vom Einkommen vom 16. März 1987  
vom 29. Oktober 1987**

Am 16. März 1987 wurde in Jakarta das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Indonesien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen unterzeichnet.

Das Abkommen trat nach Erfüllung der in seinem Artikel 29 festgelegten Voraussetzungen am 22. September 1987 in Kraft. Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 29. Oktober 1987

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates**  
 Dr. Kleinert  
 Staatssekretär

(Übersetzung)

**Abkommen  
zwischen der Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Regierung der Republik Indonesien  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet  
der Steuern vom Einkommen**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Republik Indonesien haben, geleitet von dem Wunsche, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen

beiden Staaten durch ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen zu fördern, folgendes vereinbart:

Artikel 1

**Persönlicher Geltungsbereich**

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2

**Unter das Abkommen fallende Steuern**

1. Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen, die durch einen der Vertragsstaaten erhoben werden.

2. Als Steuern vom Einkommen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen oder von Teilen des Einkommens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens.

3. Steuern, für die dieses Abkommen gilt, sind:

- (a) In der Deutschen Demokratischen Republik:
- (i) Gewinnabführungen der staatlichen Betriebe,
  - (ii) Einkommensteuer,
  - (iii) Körperschaftsteuer,
  - (iv) Steuer für handwerkliche, landwirtschaftliche oder Handelstätigkeit,
  - (v) Gewerbesteuer,
  - (vi) Lohnsteuer,
  - (vii) Steuer für Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit,
  - (viii) Steuer auf Lizenzgebühren,
  - (ix) Kapitalertragsteuer

(im nachfolgenden „Steuer der Deutschen Demokratischen Republik“ genannt).